

KANTON



B E R N

## Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates

Sitzung vom 18. Juni 1954

### 3505. Naturdenkmal; Lauistein bei Obermaad, Gaden. —

Der Regierungsrat des Kantons Bern, gestützt auf Art. 83 des Gesetzes betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 28. Mai 1911 und die Verordnung über den Schutz und die Erhaltung von Naturdenkmälern vom 29. März 1912,

beschliesst:

1. Der sogenannte Lauistein östlich Obermaad im Gadmental, ein typischer Innertkirchner-Granit, wird unter den Schutz des Staates gestellt und unter Nummer und Stichwort N 102 G 112 »Lauistein östlich Obermaad, Gemeinde Gaden« in das Verzeichnis der Naturdenkmäler eingetragen. Der Block liegt auf dem Grundstück Gaden-Grundbuchblatt Nr. 395 von [redacted] und [redacted] Bühl, Gaden.

2. Jede rechtliche oder tatsächliche Veränderung an dem Block ohne Einwilligung der Forstdirektion ist verboten.

3. In das Grundbuch ist auf das Grundstück Gaden-Grundbuchblatt Nr. 395 gemäss § 11 der genannten Verordnung folgende diesem Beschluss entsprechende Anmerkung aufzunehmen: »Lauistein, Innertkirchner-Granit, staatlich geschütztes Naturdenkmal N 102 G 112«.

4. Die Aufsicht über dieses Naturdenkmal wird dem Kreisforstamt I in Meiringen übertragen.

5. Widerhandlungen gegen Ziffer 2 dieses Beschlusses werden mit Busse bis zu Fr. 200.— oder Haft bis zu drei Tagen bestraft.

6. Dieser Beschluss ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

An die Forstdirektion.

Für getreuen Protokollauszug

der Staatsschreiber:

